

Methodik

Pauschale (Flat Rate) für die Abrechnung von Reisekosten im IBW/EFRE Programm 2021-2027

Gem. Artikel 53 Abs. 1 lit. d. der VO (EU) 2021/1060

Dokumentation:

Inhalt:	Beschreibung der Methodik zur Anwendung einer Reisekostenpauschale in Höhe von 2% der förderfähigen direkten Personalkosten (Flat Rate)
Anwendungsbereich:	Programm IBW/EFRE & JTF 2021 – 2027
Version:	1.0
Letztes Änderungsdatum	Erstfassung
Gültig ab:	2. Juni 2023
Dokument erstellt von:	Albert Bläuel
Freigegeben durch:	Markus McDowell
Ansprechpartner:	Albert Bläuel

Änderungshistorie:

Version	Kurzbeschreibung der Änderungen	Gültig ab	G.Z.
1.0	Erstfassung	2. Juni 2023	895

Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Definitionen, Begriffsbestimmungen	4
4	Ermittlung der Rate (in %) für die Reisekosten-Pauschale	5
4.1	Analyse der Vorhaben mit Reisekosten in der Programmperiode 2014-2020 (gem. Monitoringsystem).....	5
4.2	Ergebnisübersicht.....	9
4.3	Festlegung der anzuwendenden Pauschale für Reisekosten	9
4.4	Anwendung der Reisekostenpauschale (Flat Rate).....	10
4.5	Anwendungsbereiche im Programm „IWB/EFRE & JTF 2021 - 2027“.....	10
4.6	Beratung potentieller Begünstigter.....	10
4.7	Antragstellung	10
4.8	Genehmigung	11
4.9	Zahlungsantrag für Zwischen- und Endabrechnung.....	11
4.10	FLC – First-Level-Control.....	11
5	Beilagen	11

1 Einleitung und Zielsetzung

Dem Grundgedanken folgend, die Verwaltung des IBW/EFRE solle sich stärker auf Leistungen und Ergebnisse als auf lückenlose Nachverfolgung von einzelnen Kosten anhand von Belegen konzentrieren, wird in diesem Dokument die Methodik und Anwendung eines Pauschalsatzes für Reisekosten (sog. Flat Rate) in Vorhaben gemäß Artikel 53 Abs. 1 lit. d. der VO (EU) 2021/1060 näher beschrieben und deren Anwendung festgelegt.

Grundsätzlich ist in Hinblick auf die Projektabwicklung, Rechnungsprüfungen und Kontrollen eingangs festzuhalten, dass die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen eine Abkehr vom Prinzip der tatsächlichen Kosten bedeutet. Mit der Anwendung von Pauschalfinanzierungen oder Standardeinheitssätzen und Pauschalbeträgen werden im Voraus Näherungswerte für die Kosten angesetzt, die sich z.B. auf Durchschnittswerte und Erhebungen von historischen Daten oder Marktpreisen stützen. Im hier vorliegenden Fall wird auf Daten aus dem bestehenden Monitoringsystem (IWB/EFRE Programm 2014-2020) zurückgegriffen.

Solche ex-ante ermittelten festen Sätze oder Raten beinhalten demnach per Definition in Einzelfällen die Möglichkeit einer „Überkompensierung“ bzw. „Unterkompensation“ bei den entstandenen Kosten in durchgeführten Vorhaben.

Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen bedeutet auch, dass die für die Durchführung der ESI-Fonds benötigten Human- und Verwaltungsressourcen in größerem Umfang zur Umsetzung der politischen Ziele eingesetzt werden können, statt zur Sammlung und Überprüfung von (Finanz-) Unterlagen (vgl. *Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen der Europäischen Kommission*, Seite 6).

Vereinfachte Kosten tragen auch zu einer ordnungsgemäßerer Inanspruchnahme der jeweiligen Fonds bei, indem durch deren Anwendung die Fehlerrate signifikant gesenkt werden kann, ohne dass vermehrt Unregelmäßigkeiten aufgetreten wären (siehe z.B. ESF in den letzten Förderperioden). Seit vielen Jahren hat der Europäische Rechnungshof der Kommission deshalb wiederholt empfohlen, zur Anwendung vereinfachter Kosten zu ermutigen, ihre Anwendung auszuweiten und in der aktuellen Förderperiode auch für kleinere Projekte zwingend vorzuschreiben.

Da im IWB/EFRE-Programm 2014-2020 viele zwischengeschalteten Stellen Reiskosten aufgrund des Aufwands in der Abrechnung und in der FLC-Prüfung als nicht förderfähige Kosten eingestuft hatten und nur wenige Förderstellen diese Kostenkategorie in einem sehr geringen Ausmaß in einzelnen Vorhaben gefördert hatten, sollen die Reisekosten in der Programmperiode 2021-2027 mittels eines im Vorhinein ermittelten und festgelegten Pauschalsatzes, welcher auf die Personalkosten als Basis angewendet wird, refundiert werden. Dieser Pauschalsatz, festgelegt mit einem bestimmten Prozentsatz beruht auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Ermittlungsmethode.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Anwendung von vereinfachten Abrechnungsmethoden ist in der Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 53 und in den Leitlinien der Kommission in Art, Ausmaß und Weise definiert. Weiters ist bei Anwendung von VKOs den beihilfenrechtlichen Bestimmungen, den Richtlinien der Länder und subsidiär den Bestimmungen in den NFFR für die Programmperiode 2021-2027 zu entsprechen.

Maßgebliche Bestimmungen sind demnach den Artikeln 53 – 56 der gültigen EU VO 2021/1060 zu entnehmen und wurden dieser Methodik auch zugrunde gelegt.

Gem. Art. 53 (3) der EU VO 2021/1060 werden die Beträge für die Formen der Zuschüsse nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d u. a. nach der folgenden Methode festgelegt:

- Anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf
- i. statistischen Daten, anderen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung;
 - ii. den überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter;
 - iii. der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Begünstigter;

Bei der Ermittlung des Prozentsatzes für die Pauschalfinanzierung der Reisekosten werden objektive Informationen (Monitoringdaten aus der Programmperiode 2014-2020) herangezogen.

Die vereinfachten Kostensoptionen berühren nicht die Verpflichtung zur Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang, unter anderem Vorschriften im Bereich Publizität, öffentliches Beschaffungswesen, Gleichbehandlung, Nachhaltigkeit der Umwelt, staatliche Beihilfen usw.

3 Definitionen, Begriffsbestimmungen

Um das einheitliche Verständnis zu Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit Finanzhilfen gem. der VO (EU) 2021/1060 zu ermöglichen, sollen hier die wesentlichen Begriffe angeführt werden.

Es handelt sich bei der vorliegenden Methodik um die Anwendung eines Pauschalsatzes gemäß Art. 53 (1) (d) der EU VO 2021/1060 und Artikel 3.1. der Leitlinien für vereinfachte Kostensoptionen. Demzufolge werden förderfähige Kosten, die vorab eindeutig festgelegt werden, unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der vorher für die eine oder mehrere andere Kategorien förderfähiger Kosten festgelegt wurde.

In dem Fall bilden die förderfähigen Personalkosten als direkte Kosten in einem Vorhaben die Basis für die Anwendung des Pauschalsatzes für Reisekosten. Die förderfähigen Personalkosten sind in den NFFR 2021-2027¹ unter Art. 7 definiert.

Reisekosten sind ebenfalls als direkte Kosten zu betrachten, wenn sie – wie in den NFFR 2021-2027 definiert- ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Begünstigten aufgewendet werden, um vorhabensbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen.

Eine Reisekostenpauschale ist nur dann als Kostenart förderfähig, wenn

1. Personalkosten im Vorhaben anfallen und
2. im Projektkonzept geplante Reisen und die damit grundsätzliche Notwendigkeit von anfallenden, projektbezogenen Reisekosten plausibel dargestellt werden können.

¹ siehe *NFFR 2021-2027, Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich, März 2023*

4 Ermittlung der Rate (in %) für die Reisekosten-Pauschale

4.1 Analyse der Vorhaben mit Reisekosten in der Programmperiode 2014-2020 (gem. Monitoringsystem)

Bei der Analyse zur Ermittlung des Pauschalsatzes wurden Genehmigungsdaten im Monitoringsystem aus der Programmperiode 2014-2020 betrachtet. Insgesamt wurden bei 6 zwischengeschalteten Stellen in 79 Projekten Reisekosten genehmigt. Die anderen elf zwischengeschalteten Stellen haben die Förderfähigkeit von Reisekosten in ihren Richtlinien ausgeschlossen, weshalb hier auch keine Daten gemeldet werden. Da zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Methodik der Großteil der Vorhaben nicht endabgerechnet ist (nur 5 von 79 Vorhaben sind gem. Monitoringdaten endabgerechnet), werden nur die Genehmigungsdaten herangezogen (die Details sind in der Beilage 1 ersichtlich): Vorhaben, bei denen die Reisekosten mehr als 15 % der Personalkosten betragen, werden als Ausreißer in der Datenanalyse betrachtet.

Nachfolgend werden die Reisekosten als Anteil an den Personalkosten in den einzelnen Maßnahmen dargestellt:

Zwist OÖ - Abt. Wirtschaft

	M02 - Überbetriebliche F&E-Projekte, Verbundprojekte und Transferkompetenzen	M10 - Beratungsleistungen für KMU	M15 - F&E&I-Projekte in CO2-relevanten Bereichen	Durchschnittswert über alle Maßnahmen/Vorhaben
Anzahl Vorhaben	22	2	8	
Endabgerechnete Vorhaben	0	0	0	
Anteil RK an PK bei Genehmigung im Durchschnitt	4,28%	0,83%	2,92%	2,68%
Varianz	0,12%	0,00%	0,03%	
Standardabweichung	3,62%	0,25%	1,69%	

Zwist Ktn. - KWF

	M02 - Überbetriebliche F&E-Projekte, Verbundprojekte und Transferkompetenzen	M02 - Überbetriebliche F&E&I, Verbundprojekte und Transferkompetenzen (REACT)	M06 - Themen- und Innovationsplattformen (REACT)	M15 - F&E&I-Projekte in CO2-relevanten Bereichen	Durchschnittswert über alle Maßnahmen/Vorhaben
Anzahl Vorhaben	5	5	1	2	
Endabgerechnete Vorhaben	3	0	0	0	
Anteil RK an PK bei Genehmigung im Durchschnitt	0,83%	2,31%	1,72%	1,69%	1,63%
Varianz	0,01%	0,01%	0,00%	0,00%	
Standardabweichung	0,64%	0,76%	0,00%	0,00%	

Bei den drei endabgerechneten Vorhaben wurden die genehmigten Personalkosten und Reisekosten zu 100% von der FLC-Stelle anerkannt.

Zwist Tirol - SAT

	M02 - Überbetriebliche F&E-Projekte, Verbundprojekte und Transferkompetenzen
Anzahl Vorhaben	26
Endabgerechnete Vorhaben	0
Anteil RK an PK bei Genehmigung im Durchschnitt	3,90%
Varianz	0,44%
Standardabweichung	6,52%

Zusätzliche Erklärung: Zwei der 26 Vorhaben der SAT werden in Bezug auf die Reisekosten als Ausreißer betrachtet, welche den Durchschnittswert deutlich verzerren. Aus diesem Grund werden sie bei der Berechnung des eigentlichen Durchschnitts nicht berücksichtigt.

		Anteil RK an PK bei Genehmigung	Maßnahme	Endabgerechnet JA/NEIN
1AABFA_01205	Artess Oberhollenzer und Gasteiger & Co OG	27,00%	M02 - Überbetriebliche F&E-Projekte, Verbundprojekte und Transferkompetenzen	NEIN
1AABFA_01690	Sunplugged Solare Energiesysteme GmbH	25,56%	M02 - Überbetriebliche F&E-Projekte, Verbundprojekte und Transferkompetenzen	NEIN

Bereinigte Berechnung des Durchschnittswerts:

	M02 - Überbetriebliche F&E-Projekte, Verbundprojekte und Transferkompetenzen
Anzahl Vorhaben	24
Endabgerechnete Vorhaben	0
Anteil RK an PK bei Genehmigung im Durchschnitt (ohne Ausreißer)	2,04%
Varianz	0,01%
Standardabweichung	0,92%

Zwist Tirol - Abt. Landesentwicklung

	M06 - Cluster / Netzwerke, Standortmanagement	M22 - CLLD Tirol: Pilothafter zukunftsorientierter Einsatz von "Community-led local development"	Durchschnittswert über alle Maßnahmen/Vorhaben
Anzahl Vorhaben	1	5	
Endabgerechnete Vorhaben	0	1	
Anteil RK an PK bei Genehmigung im Durchschnitt	2,81%	11,08%	6,94%
Varianz	0,00%	3,84%	
Standardabweichung	0,00%	17,52%	

Zusätzliche Erklärung: eines der 6 Vorhaben der ZwiSt LaZu wird in Bezug auf die Reisekosten als Ausreißer betrachtet, welches den Durchschnittswert deutlich verzerrt. Aus diesem Grund wird dieses Vorhaben bei der Berechnung des eigentlichen Durchschnitts nicht berücksichtigt.

		Anteil RK an PK bei Genehmigung	Maßnahme	Endabgerechnet JA/NEIN
1EBAAE_00346	domino - Verein für emanzipatorische Behindertenpolitik	46,00%	M22 - CLLD Tirol: Pilothafter zukunftsorientierter Einsatz von "Community-led local development"	JA

Das Vorhaben ist endabgerechnet und es wurden die genehmigten Personalkosten und Reisekosten zu 100% von der FLC-Stelle anerkannt.

Bereinigte Berechnung des Durchschnittswerts:

	M06 - Cluster / Netzwerke, Standortmanagement	M22 - CLLD Tirol: Pilothafter zukunftsorientierter Einsatz von "Community-led local development"	Durchschnittswert über alle Maßnahmen/Vorhaben
Anzahl Vorhaben	1	4	
Endabgerechnete Vorhaben	0	0	
Anteil RK an PK bei Genehmigung im Durchschnitt (ohne Ausreißer)	2,81%	2,34%	2,58%
Varianz	0,00%	0,03%	
Standardabweichung	0,00%	1,59%	

Zwist Wien - MA27

	M17 - Innovationsdienstleistungen
Anzahl Vorhaben	1
Endabgerechnete Vorhaben	1
Anteil RK an PK bei Genehmigung im Durchschnitt	0,92%
<i>Varianz</i>	<i>0,00%</i>
<i>Standardabweichung</i>	<i>0,00%</i>

Zwist Bgld. - Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

	M15 - F&E&I-Projekte in CO2-relevanten Bereichen
Anzahl Vorhaben	1
Endabgerechnete Vorhaben	0
Anteil RK an PK bei Genehmigung im Durchschnitt	2,65%
<i>Varianz</i>	<i>0,00%</i>
<i>Standardabweichung</i>	<i>0,00%</i>

4.2 Ergebnisübersicht²

Zwischengeschaltete Stelle	Anteil RK an PK bei Genehmigung im Durchschnitt über alle Maßnahmen/Vorhaben	Gewichtung (auf Basis Anzahl der Projekte)
OÖ - Abt. Wirtschaft	2,68%	42,11%
KWF	1,63%	17,11%
SAT	2,04%	31,58%
Tirol - LaZu	2,58%	6,58%
MA 27	0,92%	1,32%
Wirtschaftsagentur Burgenland	2,65%	1,32%
Gesamtdurchschnitt über alle ZwiSten/Maßnahmen/Vorhaben (normal/gewichtet)	2,08%	2,27%

RK...Reisekosten

PK...Personalkosten

Durchschnitt über alle Maßnahmen /Vorhaben / ZwiSten inkl. Ausreißer:	3,12%
Durchschnitt über alle Maßnahmen /Vorhaben / ZwiSten exkl. Ausreißer:	2,08%
Durchschnitt über alle Maßnahmen /Vorhaben / ZwiSten exkl. Ausreißer gewichtet:	2,27%

4.3 Festlegung der anzuwendenden Pauschale für Reisekosten

Anhand der analysierten Genehmigungsdaten im Monitoringsystem ist ersichtlich, dass die Reisekosten grundsätzlich einen sehr geringen Anteil der Gesamtkosten bzw. Personalkosten ausmachen – im gewichteten Durchschnitt 2,27%. Für diesen geringen Anteil sollte der Prüfaufwand minimiert werden, weshalb auf Basis der oben durchgeführten Berechnungen ein **Pauschalsatz iHV. 2% für Reisekosten** festgelegt wird, welcher auf die zu genehmigenden Personalkosten angewendet wird. Mit diesem Satz ist eine Überförderung der Begünstigten sehr unwahrscheinlich, da bei 40 Vorhaben (ca. 53% der Grundgesamtheit) der genehmigten Vorhaben die genehmigten Reisekosten 2% oder mehr der genehmigten Personalkosten betragen. Bei weiteren 12 Vorhaben (16% der Grundgesamtheit) betragen die genehmigten Reisekosten mehr als 1,5% der Personalkosten. Basierend darauf und auf Erfahrungen der ZwiSten (qualitative Einschätzung) sind die tatsächlichen Ist-Reisekosten in der Praxis deutlich höher als in den Vorhaben veranschlagt.

² Die Detailberechnung ist der Beilage 1 zu entnehmen

4.4 Anwendung der Reisekostenpauschale (Flat Rate)

Im Hinblick auf Abrechnungsprüfungen und Kontrollen sei hier nochmals festzuhalten, dass bei Anwendung von vereinfachten Kostensoptionen und somit auch bei Pauschalfinanzierungen, dies eine grundsätzliche Abkehr vom Prinzip der tatsächlichen Kosten und deren lückenlosen Überprüfung mittels üblicher Finanzunterlagen darstellt.

In diesem Kapitel soll daher für die Anwendung dieser Flat Rate eine kurze Anleitung hinsichtlich der zu gebenden Informationen, durchzuführenden Prüfschritte und dafür notwendigen Nachweisen gegeben werden, um einen gemeinsamen Prüf- und Kontrollansatz, beginnend schon beim Begünstigten, für alle beteiligten Programmbehörden zugrunde zu legen, damit bei korrekter Anwendung dieser Methode eine einheitliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Ausgaben gewährleistet wird.

Dies bedeutet, die nachgelagerten nationalen und EU-Prüfstellen die Berechnung der förderfähigen Kosten der Vorhaben in der Weise überprüfen, indem ausschließlich die korrekte Anwendung der zugrundeliegenden Berechnungsmethode kontrolliert wird, die für die Festlegung der vereinfachten Kosten angewandt wurde.

4.5 Anwendungsbereiche im Programm „IWB/EFRE & JTF 2021 - 2027“

Grundsätzlich ist die Reisekostenpauschale nur in Vorhaben/Maßnahmen anwendbar, in denen auch Personalkosten gefördert werden. Um Transparenz zu schaffen, werden die Bedingungen in den Richtlinien im Voraus klar definiert.

4.6 Beratung potentieller Begünstigter

Schon in der Antragsphase und im Vorfeld eines möglichen Förderungsantrags sind die potentiellen Begünstigten über die Anwendung der Pauschale im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten durch die ZwiSten zu informieren. Diese Informationen müssen vor allem neben den allgemeinen Rechten und Pflichten die Anforderungen hinsichtlich zu gebender Informationen und notwendiger Nachweise, sowohl bei Antragstellung als auch bei Zwischen- und Endabrechnungen beinhalten.

Die Beratung als wichtiges Element in diesem Prozess ist von der ZwiSt in der VKS-Beschreibung darzustellen und bei der Abwicklung in geeigneter Form zu dokumentieren.

4.7 Antragstellung

Neben in den NFFR allgemein festgelegten Formvorschriften für einen Förderantrag sind vom Antragsteller hinsichtlich der Anwendung der Pauschalfinanzierung folgende Informationen mit Antragstellung bekannt zu geben:

- Angabe/Darstellung der beantragten Personalkosten (Ist-Kosten oder Standardeinheitskosten)
- Pauschalfinanzierung der Reisekosten iHv. 2% der beantragten Personalkosten
- Darstellung der geplanten Reisetätigkeiten im Projektkonzept

4.8 Genehmigung

Im Rahmen des umfassenden Genehmigungsprozesses für das beantragte Projekt wird von der ZwiSt anhand der im Antrag zur Verfügung gestellten Informationen zu den Kostenkategorien die Plausibilität der Angaben geprüft. Die Reisekostenpauschale kann nicht automatisch bei beantragten Personalkosten gewährt werden, sondern muss auf Basis der im Projektkonzept geplanten Reisen und damit anfallende Reisekosten nachvollzogen werden können. Im Rahmen der Genehmigung ist bei der Anwendung der Reisekostenpauschale ein Prüfschritt in die Genehmigungscheckliste dahingehend aufzunehmen, dass Reisen im Projektkonzept plausibel dargestellt sind.

4.9 Zahlungsantrag für Zwischen- und Endabrechnung

Wurde die Plausibilität bei Genehmigung geprüft und die Reisekostenpauschale genehmigt, so sind bei der Abrechnung von Reisekosten mittels Pauschale keine Nachweise zu den Kosten seitens der Begünstigten vorzulegen. Die Pauschale iHv. 2% wird auf die zur Abrechnung vorgelegten Personalkosten aufgeschlagen. Im Rahmen der Abrechnung ist vom Begünstigten die Erstattung der Personalkosten, der Reisekosten sowie weitere für das Projekte relevante Kostenarten zu beantragen.

4.10 FLC – First-Level-Control

In den Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen ist gemäß Omnibus VO Art.125 Absatz 4 (a) festgelegt, dass im Rahmen der Verwaltungsprüfungen überprüft werden soll, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden.

Die diesbszgl. Überprüfung erfolgt über die zu erbringenden Nachweise zu den Personalkosten gemäß NFFR oder ggf. über die Darstellung der Vorhabensdurchführung im Sachbericht gemäß NFFR.

Gemäß Art. 5.3.2.1 der Leitlinien vom 27.05.2021 für vereinfachte Kostenoptionen wird zur Überprüfung der korrekten Anwendung der Pauschale jene Kosten, die dieser zugrunde liegen, überprüft. Das heißt, im Rahmen der Verwaltungsüberprüfungen durch die ZwiSt werden nur die Personalkosten gemäß NFFR als Basis für den Pauschalsatz geprüft bzw. die korrekte Anwendung der 2%.

Seitens der FLC ist zu überprüfen, ob:

- die Reisekosten mittels des festgelegten Pauschalsatzes von 2% gem. vorliegender Methodik korrekt errechnet wurden, indem der Pauschalsatz auf die förderfähigen Personalkosten angewandt wird
- der Pauschalsatz korrekt angewandt wurde, indem
 - die als Grundlage für die Reiskostenpauschale dienenden Personalkosten keine nicht förderfähigen Ausgaben enthalten,
 - keine doppelte Berücksichtigung von Kostenpositionen in einer Abrechnung erfolgte, d.h. dass die mit der Pauschale abgedeckten Reisekosten nicht auch bei anderen Kostenpositionen in einer Abrechnung als förderbare Kosten beinhaltet sind sowie
 - die errechnete Reisekostenpauschale anteilig angepasst wird, wenn die anerkannten, förderbaren Personalkosten geändert werden.

5 Beilagen

Beilage 1: Detailanalyse Reisekosten (anhand der Monitoringdaten)